

Der Lehrerrat – „Ein Vergnügungsausschuss“ oder doch gewähltes Schulmitwirkungsgrremium?

Noch immer scheint der Mythos, der Lehrerrat sei der Vergnügungsausschuss durch die Gänge von Berufskollegs zu geistern. Noch immer ist zu vernehmen, ja früher hat der Lehrerrat das Sommerfest und das Weihnachtsfest organisiert, warum nicht auch heute?

Ja, warum eigentlich nicht?

Die „Zeitwende“ fand langsam statt und kam leise auf den Socken daher. Mit der „allmählichen“ Übertragung von Dienstvorgesetzteneigenschaften auf die Schulleiterin oder den Schulleiter haben sich auch merklich die Aufgaben des Lehrerrates gewandelt – es sind nunmehr auch personalvertretungsrechtliche Zuständigkeiten auf ihn übertragen worden.

Betrachten wir die Veränderungen in dem zeitlichen Ablauf:

Bereits **August 2008** wurden den Schulleitungen einige Dienstvorgesetztenaufgaben via Schulgesetz von dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) NRW¹ übertragen.

Korrelierend zu dieser Aufgabenerweiterung der Schulleitung wurden mit dem Gesetz zur Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (**3. Schulrechtsänderungsgesetz vom 24. Juni 2008**) die Kompetenzen des Lehrerrates neu justiert, denn zwei dieser übertragenen Dienstvorgesetztenaufgaben evozieren ein Beteiligungsrecht des Lehrerrates im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben und häufig geraten gerade diese Beteiligungsrechte im Schulalltag in Vergessenheit.

So ist bei der *Auswahl von Teilnehmer:innen an Fortbildungsveranstaltungen* gemäß § 59 Abs. 6 SchulG der Lehrerrat lt. § 69 Abs. 2 SchulG zu beteiligen. Ihm obliegt ein Unterrichts- und Anhörungsrecht, unabhängig von der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung.

Ebenso ist der Lehrerrat bei dem *Abschluss befristeter Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben* gemäß § 57 Abs. 5 i. V. m. § 69 Abs. 3 SchulG zu beteiligen. Die entsprechende Vorlage ist der vorsitzenden Person seitens der Schulleitung zuzustellen, wenn die Einstellung durch die Schulleiterin / den Schulleiter erfolgt. Diese Beteiligung stellt eine Kann-Vorschrift dar. Die Bezirksregierung

¹ Seit 2017 wird das MSW als Ministerin für Schule und Bildung (MSB) des Landes Nordrhein-Westfalen bezeichnet

Düsseldorf legt Wert darauf, dass bei Vertretungsunterrichtsanträgen der Lehrerrat zu beteiligen ist.

Die Übernahme zusätzlicher personalvertretungsrechtlicher Aufgaben seit dem **August 2013** geht einher mit der Übertragung der erweiterten Dienstvorgesetzteneigenschaften für die Schulleitung ab dem Schuljahr 2013/2014 an den Berufskollegs. (Siehe hierzu die Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen und den Zuständigkeiten der Schulleitungen bei Personalangelegenheiten bei tarifbeschäftigten Lehrkräften.)

In der Handreichung „Lehrerrat – Neue Aufgaben, Rechte und Pflichten“ hrsg. vom Ministerium für Schule und Weiterbildung in 2013 sind alle Aufgaben für den Lehrerrat zu entnehmen, die neu geregelt wurden.

Mit dem Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz vom Mai 2020) wurde der Absatz 7 in § 69 SchulG eingefügt, der besagt, dass ein gewähltes Lehrerratsmitglied sein Amt während der Amtszeit niederlegen kann.

Diese Änderung wurde seitens des MSB noch nicht in einer neu aufgelegten Handreichung aufgenommen.



<https://t1p.de/h7g90>

Zusätzliche personalvertretungsrechtliche Aufgaben des Lehrerrates

Im Nachfolgenden wird aufgezeigt, welche zusätzlichen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben sich für den Lehrerrat² seit dem August 2013 ergeben und entsprechend exemplarisch ausgeführt, wie die umfänglichen Schulmitwirkungsaufgaben, die sich aus dem § 69 SchulG NRW ergeben, im Schulalltag konkret umgesetzt werden könnten.

2

In meinen weiteren Ausführungen beziehe ich mich ausschließlich auf den § 4 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Schulbereich Nordrhein-Westfalen – ZustVO Schule NRW, in der Fassung vom 23.08.2018) <https://t1p.de/ns67j>. D. h. der Schulleiterin / dem Schulleiter wurden gem. dieser Verordnung die erweiterten Dienstvorgesetzteneigenschaften (obligatorisch) übertragen; auf den § 4 Abs. 2 (Dienstvorgesetzteneigenschaften auf Antrag) gehe ich in meinen weiteren Ausführungen nicht ein.

Bei *Entlassung einer verbeamteten Lehrkraft auf eigenen Antrag* bzw. der *Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung oder durch Auflösungsvertrag* (§ 33 Abs. 1 TV-L) oder einer *Arbeitnehmerkündigung* ist der Lehrerrat anzuhören (§ 74 Abs. 2 LPVG i. V. m. § 85 LPVG³).

Bei der Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit (nicht ad-hoc Mehrarbeit) obliegt dem Lehrerrat ein Mitbestimmungsrecht (§ 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 LPVG i. V. m. § 85 LPVG).

Unterschied zwischen Mitbestimmung und Anhörung

In beiden Fällen hat die Schulleitung der vorsitzenden Person des Lehrerrates die entsprechende Vorlage mit den notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen.

Bei einer mitbestimmungspflichtigen Maßnahme teilt der Lehrerrat der Schulleitung nach eingehender Prüfung der Unterlagen seine Entscheidung im Rahmen der Mitbestimmung in der dafür vorgesehenen Form gemäß LPVG mit. Ohne Zustimmung des Lehrerrates kann die Maßnahme vorerst nicht durchgeführt werden.

Hingegen kann eine anhörungspflichtige Maßnahme (die schwächste Form der Beteiligung) auch ohne die Berücksichtigung der Einwände des Lehrerrates durchgeführt werden.

In beiden Fällen hat der Lehrerrat in einem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfenster (zwei-Wochen-Frist nach Zugang der Unterlagen) in einer Lehrerratssitzung über die Vorlage zu befinden und die Schulleitung über seinen Beschluss schriftlich zu informieren. Äußert sich der Lehrerrat nicht, tritt automatisch nach zwei Wochen die Zustimmungsfiktion ein und die Maßnahme kann durchgeführt werden.

Wie können die umfänglichen Schulmitwirkungsaufgaben im Schulalltag konkret umgesetzt werden?

Sowohl in dem Schulgesetz (§ 62 Abs. 1) als auch im LPVG (§ 2) wird auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit abgehoben. D.h., dass die Schulleitung vertrauensvoll mit dem Lehrerrat zusammenzuarbeiten hat. Die Ausgestaltung der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird vor Ort an den Berufskollegs durch die handelnden Personen gelebt. Wie rechtzeitig wird der Lehrerrat im Vorfeld über Maßnahmen oder Veränderungen eingebunden, um sich selbst eine Meinung bilden zu können, um im Anschluss die Schulleitung zu beraten?

Darüber hinaus gibt es viele unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen und auszutarieren: Es sind grundsätzlich die normativen Regelungen⁴ zu berücksichtigen, im Blick sollte auch die

³ LPVG = Landespersonalvertretungsgesetz NRW)

⁴ Neben den Gesetzen (wie z. B. dem Schulgesetz), Erlassen, Verordnungen (wie z. B. die APO-BK) sind auch die Konferenzbeschlüsse des Berufskollegs zu berücksichtigen.

Schulentwicklung und die Verbesserung der Unterrichtsqualität sein und ebenso gilt es, die Belange der Kolleg:innen im Auge zu behalten, schulische Stressfaktoren zu minimieren und ggf. ist Rücksprache mit der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen zu halten.

Der Lehrerrat kann seinerseits die Schulleitung auf mögliche Veränderungsoptionen hinweisen, um Prozesse im Schulalltag zu optimieren.

Die schulhalbjährliche gemeinschaftliche Besprechung⁵ aller Lehrerratsmitglieder mit der Schulleitung ist seitens des Gesetzes inhaltlich offengehalten und kann von beiden Seiten aktiv gestaltet werden, je nach den Belangen des einzelnen Berufskollegs. Die gemeinschaftliche Besprechung bedeutet jedoch für jeden Lehrerrat eine fundierte Vorbereitung des Gespräches mit klaren Zielvorstellungen.

In Düsseldorf haben die Lehrerräte der Berufskollegs bereits vor einigen Jahren ein Netzwerk gegründet. Es finden im Jahr mehrere Treffen in unserer Freizeit statt, um sich über Neuerungen auszutauschen, sich gegenseitig zu unterstützen und Informationen weiterzuleiten, nach dem Motto, das Rad muss nicht immer neu erfunden werden.

Zu unseren *Netzwerktreffen* werden auch die zuständigen Bezirkspersonalräte eingeladen, damit wir Lehrerräte persönlich über aktuelle Neuerungen informiert werden, wie z. B. die Umsetzung des Handlungskonzept zur Unterrichtsversorgung an den Düsseldorfer Berufskollegs.

Die Teilnahme an den jährlichen Personalversammlungen ist für die Lehrerräte dieses Netzwerkes selbstverständlich und häufig reicht das Netzwerk Anträge auf den Personalversammlungen ein. Die Teilnahme an der Personalversammlung eignet sich auch immer bestens, um mit dem für unsere Berufskollegs zuständige Bezirkspersonalratsmitglieder ins Gespräch zu kommen.

Erstmalig hat der Lehrerrat an meinem Berufskolleg die Vertrauensperson für schwerbehinderte Kolleg:innen zu einer Sitzung eingeladen, um von ihr im persönlichen Gespräch mehr über ihre Aufgaben zu erfahren und, um die Zusammenarbeit perspektivisch zu stärken.

Mit der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG) hat sich im Laufe der Jahre eine Zusammenarbeit entwickelt; sie kann die Teilnahme an Lehrerratssitzungen zu ausgewählten Tagesordnungspunkten sowie die Einbeziehung der AfG an den gemeinschaftlichen Besprechungen beinhalten.

Neben dem Recht auf umfassende Informationen durch die Schulleitung haben Lehrerräte auch das Recht auf Anhörung. Dieses Recht nutzen wir, um die Schulleitung bei Vorbereitung auf das

⁵ (§ 69 Abs. 4 SchulG in Verbindung mit §§ 63, 85 Abs. 4 LPVG)

neue Schuljahr, wie z. B. bei der Einsatzplanung der Kolleg:innen im neuen Schuljahr sowie bei der Erstellung von Stundenplänen zu beraten.

Lehrerrat - Kollegium

Eine nicht zu unterschätzende Aufgabe ist, dass die Kolleg:innen sich von dem Lehrerrat bzw. einzelnen Mitgliedern des Lehrerrates beraten lassen, denn der Lehrerrat wird nicht von Amtswegen aktiv, sondern immer nur in seiner Funktion als Vermittler. Der Lehrerrat fungiert also als Interessenvertretung der Kolleg:innen und vermittelt bei Bedarf mit der Schulleitung. Bei Dienstgesprächen, zu der eine Lehrkraft von der Schulleitung eingeladen wird, kann ein Lehrerratsmitglied als Begleitung auf Wunsch der Lehrkraft beiwohnen.

Wichtig für die Interessenwahrnehmung ist die Wahrung der Vertraulichkeit auch über die eigene Amtszeit hinaus. Gespräche sind immer vertrauensvoll zu behandeln.

Woher weiß unser Kollegium, was wir tun?

Zu dem in dem Schulgesetz vorgeschriebenen jährlichen Rechenschaftsbericht auf einer Lehrerkonferenz können sich die Kolleg:innen auf unserer Intranet-Seite über ihren Lehrerrat informieren. Über aktuelle Informationen berichten wir in unregelmäßigen Abständen in einem digitalen Lehrerrats-Info das Kollegium.

Entlastung für die Lehrerratsarbeit?

Für all diese umfänglichen Aufgaben sollen die Mitglieder des Lehrerrats von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden und zwar nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Die Lehrerkonferenz wird sicherlich dafür votieren, ihr gewähltes Schulmitwirkungsgrremium für diese Tätigkeit von der Unterrichtsverpflichtung zu entlasten. (Grundsätzen für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleitung). Es obliegt jedoch auch nach der normativen Vorgabe der Schulleitung zu entscheiden, welche Höhe als angemessen anzusehen ist.

Wie können sich die Mitglieder eines Lehrerrates für ihre Aufgaben fit machen?

Um all diese Aufgaben wahrnehmen zu können, steht allen Lehrerräten das Recht auf Fortbildung zu, um diesen umfänglichen Aufgaben kompetent nachzukommen.

Ich will im Lehrerrat mitarbeiten?

Der Lehrerrat ist ein gewähltes Schulmitwirkungsgrremium ohne ein politisches Mandant. In vielen Berufskollegs stehen nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit nach den Sommerferien 2024 Lehrerratswahlen gem. § 69 Abs. 1 SchulG an. An unserem Berufskolleg wird weit im Vorfeld (auf der Lehrerkonferenz Anfang des neuen Jahres, in dem die Wahl stattfindet) ein Wahlvorstand gewählt, der die Lehrerratswahl durchführt. Als sinnvoll hat sich erweisen, dass die Lehrerkonferenz über eine Wahlordnung befindet, in der festgehalten wird, nach welchem Modus die Wahl der Ersatzvertreter:innen erfolgen soll.

Der Lehrerrat - ein gewähltes Schulmitwirkungs-gremium mit personalvertretungsrechtlichen Aufgaben

Die Übertragung von Dienstvorgesetztereigenschaften auf die Schulleitung beginnend seit 2008 impliziert ein neues Verständnis von den Aufgaben eines Lehrerrates.

Die normativen Regelungen bestimmen den Handlungsradius und die Kompetenzen eines Lehrerrates, hingegen beeinflusst die Ausgestaltung der vertrauensvollen Zusammenarbeit und die gegenseitige Wertschätzung der handelnden Personen vor Ort in einem nicht unerheblichen Umfang die Schulentwicklung an einem Berufskolleg.

Bettina Gude

vorsitzende Person eines Lehrerrates an einem Düsseldorfer Berufskolleg